

Landkreis Heidenheim
Stadt Herbrechtingen
Gemarkung Bolheim



Ergänzungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

**„Herbrechtingen – Anhausen
Teilfläche Flst. 95“**

Schriftlicher Teil

Stand: 30.11.2023 / 29.02.2024

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanVZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in Kraft getreten am 01.01.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170) m.W.v. 17.06.2023

Dieser Textteil ist eine Mehrfertigung / das Original der Ergänzungssatzung sowie der örtlichen Bauvorschriften, die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.02.2024 beschlossen wurden.

Herbrechtingen, den

Vogt, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Ergänzungssatzung sowie die örtlichen Bauvorschriften sind in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat in der Sitzung vom 29.02.2024 als Satzungen beschlossen worden. Hiermit wird die Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB in Verbindung mit Art. 74 (7) LBO angeordnet.

Ausgefertigt:

Herbrechtingen, den

Vogt, Bürgermeister

I. Schriftlicher Teil zur Ergänzungssatzung „Herbrechtingen – Anhausen Teilfläche Flst. 95“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erlässt die Stadt Herbrechtingen folgende Satzung:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist eine Teilfläche des Flurstücks 95 der Gemeinde Herbrechtingen, Gemarkung Bolheim, Flur 1.
Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten zeichnerischen Teil, der Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. §§ 16, 17, 19 BauNVO)

Grundflächenzahl: 0,4

2.2 Zahl der Vollgeschosse (Z)

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 16 und 20 (1) BauNVO)

Die maximal mögliche Zahl der Vollgeschosse (Z) beträgt

Z = II

3. Bauweise

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

4. Sonstige Bestimmungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 34 BauGB)

Im Übrigen richtet sich innerhalb der in Ziff. 1 festgelegten Grenzen die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

5. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25a BauGB)

PFG1 Pro angefangene 150 m² neu überbauter Fläche ist ein standortheimischer hochstämmiger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum (ausschließlich heimische autochthone Gehölze (Vorkommensgebiet 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb)) anpflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Anzupflanzen sind drei- bis viermal verpflanzte Bäume folgender Arten: Winter-Linde, Sommer-Linde, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn, Rot-Buche, Eberesche, Sandbirke, Mehlbeere, Hainbuche oder Obstbäume folgender Arten: Apfel, Birne, Zwetschge Kirsche oder Walnuss.

Ersatzweise können anstatt eines Baumes 5 einheimische, standortgerechte Sträucher folgender Arten angepflanzt werden: Hasel, Weißdorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Heckenkirsche, Kreuzdorn, Wolliger Schneeball, Liguster, Weinrose, Pfaffenhütchen, Holunder.

Diese sind spätestens ein halbes Jahr nach Fertigstellung des Rohbaus der ersten baulichen Anlage zu pflanzen.

Hinweis:

Sollten die zu pflanzenden Bäume durch ersatzweise durch die genannten Sträucher ersetzt werden, so ist vorab Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Heidenheim zu halten.

Nebenbestimmung:

Bauliche Anlagen sind in das Landschaftsbild mittels Gehölze zu integrieren.

6. Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)

Folgende Maßnahmen werden dem Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet:

Der Ausgleich wird über die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH erbracht.

Aktenzeichen gem. Ökokonto-Verzeichnis:	136.02.010
Anzahl Ökopunkte Vertragsgegenstand:	8.240
Ökokonto-Maßnahme im Naturraum:	„Schwäbische Alb“

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ostalbkreis hat die Ökokonto-Maßnahme am 26.11.2020 genehmigt.
Die Maßnahme ist seit dem 14.02.2022 in Umsetzung.

Für den Eingriff in die Schutzgüter Biotop und Boden ist der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Heidenheim der Erwerb von 8.240 Ökopunkten durch Vorlage des Kaufvertrages innerhalb eines Monats nach Satzungsbeschluss nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 BNatSchG).

Hinweis:

Sollte die bilanzierte versiegelte Fläche (300 m²) überschritten werden, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20 BauGB)

Dächer aus kupfer-, zink- oder bleigedecktem Metall sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bilden beschichtete Metalldächer und solche mit feuerverzinktem Kupferblech.

II Hinweise und nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 (6) BauGB)

1. Wasserschutzzone

(§ 19 (1 u. 2) WHG, Rechtsverordnung des RP Stuttgart v. 14.12.1977)

Das Plangebiet befindet sich in der gemeinsamen Wasserschutzzone III der Wasserfassungen im Brenztal.

Die zu erwartenden Auflagen nach den Schutzzonenbestimmungen sind zu beachten.

2. Grundwasserschutz/Wasserversorgung

Ist im Zuge der Bauarbeiten ist eine temporäre Grundwasserhaltung notwendig, bedarf diese einer wasserrechtlichen Genehmigung beim Landratsamt Heidenheim, untere Wasserbehörde.

Es gilt allgemein der Besorgnisgrundsatz (§ 48 Abs. 2 WHG): Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass von abgestellten Fahrzeugen und Maschinen durch den Verlust von Schmierstoffen, Hydraulikölen oder Treibstoffen keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Nebenbestimmung: Es dürfen keine Baumaterialien verwendet werden, deren auswaschbare Bestandteile eine Verunreinigung oder sonstige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen.

3. Starkregenereignisse

Prinzipiell jede Bebauung, auch fernab von Gewässern, kann von einem Starkregenereignis betroffen sein.

Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Daher stellen sie ein nur schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar. Den Bauherren wird empfohlen, sich über das Risiko vor Ort zu informieren und eigenverantwortliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

4. Bodenschutz

(BBodSchG, LKreiWiG)

Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB).

Der Erdaushub aus der Baugrube ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen.

Humoser Oberboden und Unterboden ist getrennt auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen.

Fallen zu hohe Mengen Aushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (z. B. felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen. Die

Verwertung auf Böden in Wasserschutzgebieten bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Heidenheim.

Geplante Grünflächen oder Anlagen zur gärtnerischen Nutzung sind in einer verdichtungsarmen Verfahrensweise zu bearbeiten, sollen nicht als Arbeitsfläche oder Aushubzwischenlager genutzt werden, um Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Erosion sind unbefestigte Flächen umgehend zu begrünen.

Zum Schutz des Mutterbodens ist der humose Oberboden von allen zu befestigenden Bau- und Baubetriebsflächen abzutragen und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen vermischt werden (§ 202 Baugesetzbuch).

Zum Schutz vor Erosion sind nichtüberbaute und unbefestigte Flächen als Grünflächen anzulegen oder anderweitig zu begrünen (§ 9 Landesbauordnung).

Es wird frühzeitig darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG (Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen) bei der zu bebauenden Flächen ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen sollen hierbei vor Ort verwendet werden. Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig einzuplanen.

Nebenbestimmungen:

Die neu zu versiegelnden Flächen sind auf ein erforderliches Maß zu begrenzen. Daher sind Stellplatz- und private Zufahrtsflächen wasserdurchlässig zu befestigen.

Fahrzeugeinsätze auf Ober- und kulturfähigem Unterboden sind so zu planen, dass die mechanische Belastung und Überrollhäufigkeit auf das notwendige Maß minimiert werden. Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden durchgeführt werden.

5. Geotechnische Hinweise

Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 15.01.2024:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Mergelstetten-Formation (Oberjura).

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

6. Altlasten/ Altablagerungen (§ 3 LBodSchAG)

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Untergrundverunreinigungen (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches) angetroffen werden, ist nach § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz das Landratsamt Heidenheim zu verständigen.

7. Denkmalschutz (§ 20 DSchG)

Bei Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

8. Gartenflächen, Schottergärten (§ 21a NatSchG BW)

Gemäß § 21 a des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg ist auf eine insektenfreundliche Gartengestaltung durch eine vorwiegende Begrünung der Gartenflächen hinzuwirken.

Schotterungen (lose Materialschüttung mit Steinen, Kies Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen ohne Pflanzen) zur Gestaltung privater Gärten sind nicht zulässig.

Die Gartenflächen sollen wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

9. Photovoltaikpflicht (§ 8a Klimaschutzgesetz BW)

Auf die Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche beim Neubau von Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden wird hingewiesen.

10. Dachbegrünung

Es wird empfohlen, auf Flachdächern (auch bei Garagen) eine extensive Dachbegrünung vorzusehen, soweit dies mit der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen vereinbar ist.

11. Kommunale Abwasser- /Niederschlagswasserbeseitigung

Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen durch Versickerung darf nur über die belebte Bodenschicht der Geländeoberfläche (z.B. Rasenmulden) erfolgen. Die Anlage von punkt- oder linienförmigen Versickerungen, die in den Untergrund einschneiden (z. B. Sickerschächte oder Rigolen) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für den Notüberlauf von Nutz-bzw. Brauchwasserzisternen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf die aktuell gültigen Vorschriften verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Sofern keine Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung besteht kann der Rückhalt über eine Retentionszisterne zur Regenwasserrückhaltung mit gedrosselter Ableitung erfolgen.

Die Bemessung der Zisterne ist gemäß den aktuell gültigen Vorschriften zu ermitteln.

Bei Rückhalteanlagen als Zisterne darf das Volumen zur Brauchwassernutzung nicht angerechnet werden. Der entsprechende Überlauf ist dann dem öffentlichen Mischwasserkanal zuzuführen.

Hinweise:

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser von befestigten Grundstücksflächen primär nicht an die Ortskanalisation angeschlossen werden, sondern ortsnah dezentral beseitigt werden (z. B. Einleitung in ein Gewässer oder in den Untergrund durch Versickerung), soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Eine mangelhafte Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist durch einen Versickerungsversuch im Rahmen eines geologischen Gutachtens zu belegen und nachzuweisen. Das Gutachten ist dem Landratsamt Heidenheim - Untere Wasserbehörde - unaufgefordert vorzulegen. Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Versickerung der Niederschlagswässer entsprechend der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03. 1999 nur über die belebte Bodenschicht der Geländeoberfläche (z. B. Rasenmulden) erfolgen darf. Punkt- oder linienförmige Versickerungen, die in den Untergrund einschneiden (z. B. Sickerschächte oder Sickergräben), sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Versickerungsmulde muss über eine Versickerungsfläche verfügen, die 1,5 % der angeschlossenen Fläche entspricht.

Gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf durch das geplante Bauvorhaben der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser nicht so verändert werden, dass benachbarte Grundstücke dadurch Nachteile haben. Daher müssen für Bauvorhaben mit einer abflusswirksamen Fläche A_u ab 800 m², den Nachweis gern. DIN 1986-100 führen, dass die Niederschläge eines Starkregenereignisses (30-jähriges Regenereignis) auf dem Grundstück zurückgehalten werden können. Die Planung wird auch für kleinere Flächen empfohlen, um Schäden auf benachbarten Grundstücken zu vermeiden. Entsprechend detaillierte Planungen sind dem Antrag beizulegen. Für

eventuell entstehende Schäden an benachbarten Grundstücken haftet der Grundstückseigentümer.

12. Artenschutz

(§ 21 u. 21a NatSchG BW)

Eine Entfernung von Baum- und Strauchbeständen ist nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Brutvögeln, nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar eines jeden Jahres, zulässig.

Nebenbestimmungen / Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine entsprechende Gestaltung eines Neubaus das Risiko eines signifikant erhöhten Vogelschlags ausgeschlossen werden kann (z. B. keine Eckverglasungen, Verwendung von Milchglas etc.). Sollten durch den Neubau Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten, so werden im Nachhinein Maßnahmen wie z. B. das Bekleben von Glasfronten mit entsprechenden Folien notwendig.

Eine eventuelle Außenbeleuchtung ist insektenfreundlich zu gestalten. Dazu sind Natrium-Dampflampen oder bernsteinfarbene/ warmweiße LED-Lampen (mit möglichst geringem Blauanteil; optimal 1600-2200K; max. 3000K) zu verwenden. Um Insektentötungen zu vermeiden, sind Leuchtgehäuse zu wählen, die dicht sind, sodass keine Insekten eindringen können und eine Oberflächen-temperatur von max. 40 °C (104 °F) erreichen, um den Hitzetod zu verhindern. Die Leuchtstärke sollte nicht höher als unbedingt erforderlich sein. Eine Abstrahlung nach oben oder in angrenzende Vegetationsstrukturen ist zu verhindern.

Es ist im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr verboten, die Fassaden baulicher Anlagen zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Betriebssicherheit erforderlich oder durch oder aufgrund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist (§ 21 Abs. 2 NatSchG).

Durch engstrebige Kanaldeckel können Falleffekte von Kleintieren vermieden werden.

Die zusätzliche Installation von künstlichen Nisthilfen an Fassaden und Bäumen für Vögel bzw. Fledermausquartieren wird angeregt.

Es ist darauf zu achten, dass Neophyten durch die Bauausführung nicht eingeschleppt, weiterverbreitet und gefördert werden. Arbeits- bzw. Trassenbereiche mit Eingriffen in die Vegetationsdecke können u.a. durch Einschleppen von Samen und Rhizomen, z. B. mit Baumaschinen, zu Ausbreitungszentren von problematischen Neophyten werden. Florenverfälschungen sind gemäß § 40a BNatSchG auszuschließen. Daher sind wirksame Kontroll- und ggf. dauerhafte Gegenmaßnahmen zur Unterdrückung von Neophyten (z. B. Reinigung der Maschinen, Bekämpfung) umzusetzen.

13. Immissionen

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Grundstücke können Immissionen wie Lärm, Staub und Geruch tagsüber jedoch auch während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.

Es wird die Anlage einer Hecke mit standortheimischen Gehölzen als Abgrenzung zum landwirtschaftlichen Grundstück empfohlen.

14. Schmutzwasser

Auf die erforderliche Rückstausicherung bis OK Straßenniveau gemäß Abwassersatzung der Stadt Herbrechtingen wird verwiesen.

15. Verkehrssicherheit

Nach § 16 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) darf die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs durch bauliche Anlagen oder deren Nutzung nicht gefährdet werden.

Auf eine ausreichende Sichtbeziehung zum bevorrechtigten Verkehr zu achten. Die Mindestsichtfelder sind von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

III. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften "Herbrechtingen – Anhausen Teilfläche Flst. 95"
(§ 74 LBO)

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Herbrechtingen – Anhausen Teilfläche Flst. 95“.

1. Äußere Gestaltung von Dächern (Dachform und Dachdeckung)
(§ 74 (1) 1 LBO)

Die Dächer der Hauptgebäude sind als Sattel-, Walm-, Zelt- oder Flachdächer auszuführen.

2. Einfriedungen
(§ 74 (1) 3 LBO)

Entlang von öffentlichen Flächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m zugelassen.

Entlang von öffentlichen Verkehrsflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen Einfriedungen um 0,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze zurückgesetzt werden.

Maschendrahtzäune sind entlang von öffentlichen Flächen unzulässig.

3. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützbauwerke
(§ 74 (1) 1 und 3 LBO)

- 3.1 Außer zur topographischen Einbindung von baulichen Anlagen sind Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- 3.2 Stützbauwerke mit mehr als 1,0 m sichtbarer Höhe sind unzulässig. Ausnahmen zur topographischen Einbindungen von baulichen Anlagen können zugelassen werden.
- 3.3 Stützbauwerke sind entlang den landwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens 1,0 m und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 0,5 m von der Grenze abzurücken.

4. Versorgungsleitungen
(§ 74 (1) 5 LBO)

Die Verkabelung der Niederspannungsleitungen (Elektrische Leitungen) ist bei sämtlichen Gebäuden zwingend, Dachständer und Freileitungen sind nicht zugelassen.

Hinweis: Telekommunikationsleitungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.